

Finanzstatut der AUB e.V.

§ 1 Allgemeines

Die zur Durchführung der Aufgaben der AUB e.V. erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Zuwendungen aufgebracht. Da die AUB als Berufsverband anerkannt ist, sind Zuwendungen nicht abzugsfähig.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Für Mitglieder nach § 7 Abs. 1 der Satzung beträgt der Bundesanteil des Monatsbeitrages 17,00 €. Dieser Beitrag setzt sich aus dem satzungsgemäßen Beitrag für den Verein und dem Beitrag für den bei der ARAG abgeschlossenen Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz zusammen. Auf den Rechtschutzanteil kann das einzelne Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der AUB-Bundesgeschäftsstelle verzichten.
- (2) Örtliche AUB-Gruppen können zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser wird durch die Mitglieder der örtlichen Gruppe in einer Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Für einige Personengruppen gelten besondere Beitragssätze:
 - Teilzeitkräfte mit einer Beschäftigung bis 25 Wochenstunden zahlen monatlich 10,00 €.
 - Rentner und Arbeitssuchende zahlen monatlich 8,50 € (50% des nach § 2 Abs. 1 dieses Finanzstatuts festgelegten Beitrages).
 - Personen ohne Beschäftigung im Rahmen des Mutterschutzgesetzes oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes od. vergleichbarer Regelungen zahlen monatlich 8,00 €.
 - Geringfügig Beschäftigte (bis 450,00 €/Monat) zahlen monatlich 7,00 €.
 - Auszubildende und Studenten zahlen monatlich 7,00 €.
 - Bei Mitgliedern im Bundesfreiwilligendienst ruht die Beitragsleistung.
 - Ehrenmitglieder sind lt. Satzung von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Sollte sich im Einzelfall bei einer zuständigen Gewerkschaft ein geringerer Gewerkschaftsbeitrag als der entsprechende AUB-Mitgliedsbeitrag ergeben, wird der Mitgliedsbeitrag auf den dem Gewerkschaftsbeitrag entsprechenden Betrag reduziert.

Den Nachweis der Berechtigungen zur Beitragsermäßigung hat das Mitglied zu erbringen. Der gekürzte Beitrag wird vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die AUB-Bundesgeschäftsstelle wirksam.

§ 3 Beitragserhebung und -verteilung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der AUB-Bundesgeschäftsstelle im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied kann sich hierbei für monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Einzug entscheiden.
- (2) Örtliche Gruppen, die als solche in der AUB-Bundesgeschäftsstelle gemeldet und von dort bestätigt wurden, erhalten eine vierteljährliche Beitragsrückerstattung von 0,50 € pro namentlich gemeldetes Mitglied. Die Erstattung erfolgt analog der in §3 Abs. 3 genannten Vorgehensweise.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle erstattet örtlichen AUB-Gruppen die einen Zusatzbeitrag entsprechend § 2 Abs. 2 dieses Finanzstatuts erheben, den ihnen zustehenden Betrag vierteljährlich auf ein zu benennendes Konto. Maßgebend für die Höhe der Erstattung ist der Mitgliederbestand zum Ende des Vorquartals.

Veränderungen in der Zahl und Zuordnung¹⁾ gemäß § 2 Abs. 3 des Finanzstatuts der Mitglieder sind der AUB-Bundesgeschäftsstelle namentlich zu melden. Auf der rechtzeitigen Meldung und Beitragsentrichtung beruht der Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz für das Mitglied.

¹⁾ Hiermit sind z.B. Statusänderungen nach Beendigung der Ausbildung ("Auszubildender" zum "Facharbeiter") oder der Elternzeit gemeint.

§ 4 Umlagen und freiwillige Beiträge

- (1) Die AUB e.V. und die örtlichen AUB-Gruppen sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Diese sind steuerlich nicht absetzbar.
- (2) Alle freiwilligen Beiträge sind auf Konten der AUB (bzw. der örtl. AUB-Gruppen) zu buchen.
- (3) Erhaltene freiwillige Beiträge dürfen nur mit den von der AUB e.V. herausgegebenen Vordrucken (Empfangsbescheinigung) quittiert werden.
- (4) Die Empfangsbescheinigungen dürfen nur vom Schatzmeister der AUB e.V., dessen Beauftragten oder den Kassierern der örtlichen AUB-Gruppen unterzeichnet werden.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung ggf. festgelegten Umlagen werden von der Bundesgeschäftsstelle bei der nächsten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags eingezogen.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Die AUB e.V. und die örtlichen AUB-Gruppen sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes verpflichtet.
- (2) Die AUB e. V. (Bundesvorstand) und die örtlichen Gruppen bereiten zu Beginn, jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor. Dieser wird durch die jeweilige Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Die örtlichen Gruppen erstellen spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr und senden diesen an die AUB-Bundesgeschäftsstelle.
- (4) Die AUB-Bundesgeschäftsstelle erstellt den Rechenschaftsbericht der AUB e. V., in dem die Rechenschaftsberichte der örtlichen AUB-Gruppen einfließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat diesen Rechenschaftsbericht zu genehmigen.
- (6) Das Ausleihen von AUB-Geldern ist unzulässig.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer für die AUB e.V. werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer der örtlichen AUB-Gruppen werden von den Mitgliedern der örtlichen AUB-Gruppen gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse nach treuhänderischen Gesichtspunkten zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer können vom AUB-Bundesvorstand, oder vom Sprecher der örtlichen AUB-Gruppe zu Sonderprüfungen eingesetzt werden.

§ 7 Vermögen

- (1) Alle bei den örtlichen AUB-Gruppen vorhandenen Finanzmittel und Sachanlagevermögen sind Eigentum der AUB e.V., bleiben aber im Besitz der örtlichen AUB-Gruppen.
- (2) Jede Anlage von Finanzmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der AUB e.V.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Finanzstatut wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.07.2019 geändert und anschließend verabschiedet. Es tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.